

Besitzpreis:
In ganzem deutschen Reich: 18 Mark. Aussenhalb des deutschen
Jährlich: 18 Mark. Reichen tritt Post- und
jährlich: 4 Mark 50 Pf. Stempelausdruck hinzu.
Einzelne Nummern: 10 Pf.

Auktionärgesellschaften:
Für den Raum einer gespaltenen Zeile kleiner
Schrift 20 Pf. Unter „Eingesandt“ die Zeile 50 Pf.
Bei Tabellen- und Ziffern als entsprech. Aufschlag.

Erscheinet:
Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage
abends.
Fernsprech-Anschluss: Nr. 1295.

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben dem Postdirektor Ernst Ferdinand Richter in Waldheim die Erlaubnis zum Anlegen des ihm von Se. Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Roten Adler-Ordens vierter Klasse Allernädigst zu ertheilen geruht.

Verordnung,

die Bestellung von Commissaren für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 19. September 1887.

Nachdem durch Verordnung vom 31. vorigen Monats die Bestellung der Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung angeordnet worden ist, hat das Ministerium des Innern in Übereinstimmung von § 41 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1886, die nach den genannten Wahlkommissare ernannt und zwar:

- für den 5. Wahlkreis der Stadt Dresden den Stadtrath Grabowsky dasselbst,
- für den 3. Wahlkreis der Stadt Leipzig den Stadtrath Hehler dasselbst,
- für den Wahlkreis der Stadt Zwicksau den Bürgermeister Urban dasselbst,
- für den 4. städtischen Wahlkreis den Bürgermeister Oehlenschlägel zu Pirna,
- für den 6. städtischen Wahlkreis den Bürgermeister Beutler zu Freiberg,
- für den 7. städtischen Wahlkreis den Bürgermeister Schiffner zu Meißen,
- für den 8. städtischen Wahlkreis den Amtshauptmann von Schröder zu Oschatz,
- für den 10. städtischen Wahlkreis den Bürgermeister Friedel zu Hainichen,
- für den 14. städtischen Wahlkreis den Bürgermeister Dr. Böhme zu Meerane,
- für den 17. städtischen Wahlkreis den Amtshauptmann Freiherrn von Wirsching zu Schwarzenberg,
- für den 18. städtischen Wahlkreis den Bürgermeister Kesselschmidt zu Leuben,
- für den 19. städtischen Wahlkreis den Regierungsrath von Wilkudi zu Zwicksau,
- für den 22. städtischen Wahlkreis den Amtshauptmann von Weiß zu Plauen,
- für den 3. Wahlkreis des platten Landes den Amtshauptmann von Schleben zu Bittau,
- für den 8. Wahlkreis des platten Landes den Amtshauptmann von Bötzschwitz zu Kamenz,
- für den 13. Wahlkreis des platten Landes den Amtshauptmann von Reßlinger zu Tippoldiswalde,
- für den 17. Wahlkreis des platten Landes den Amtshauptmann von Kirchbach zu Meißen,
- für den 22. Wahlkreis des platten Landes den Amtshauptmann Dr. Forster-Schubauer zu Borna,
- für den 26. Wahlkreis des platten Landes den Amtshauptmann Wittgenstein zu Döbeln,

Feuilleton.

Franz Malwine.
Rolle von J. Werner.
(Fortsetzung.)

„Ich kann das Versprechen nicht leisten“, sagte sie und hielt sich an dem Armstuhle fest. „Albert, mein geliebter Mann, an den ich nicht mehr denken, von dem zu sprechen mir wenigstens versagt sein soll, hat mich eine andere Liebe gelehrt. Was mir heilig und lieb gewesen, war es auch ihm; wie ich die Seine, gehörte er mir, in freier idöner Ergründung, die von seinem Zwang etwas wußte. Ich habe gern davon geglaubt, daß er, der so fröhlich, so gut gewesen, sich in jenem Leben vielleicht an meinem neuen Liebeglück freue, aber nicht auf Kosten des alten könnte ich es auferbauen. Sie haben die Wahrheit verlangt! Nun wohl, Herr Rittmeister, so sei's denn gesagt, was Sie bereits wissen, daß ich Sie lieb habe, so lieb — aber dennoch — Ihre Frau kann ich nicht werden!“

„Halten Sie ein, kein Wort von Trennung!“ rief er aus.

Leise sank sie auf den Sessel zurück. „Sie sollen nicht abermals eine Wahl zu bereuen haben“, sagte sie stolz.

„Sie spotten meiner!“, zürnte er.

„Richt ich, der Schmerz sprach aus mir. Nein, ich kann Sie nicht täuschen, mich selber nicht und am wenigsten den Toten, vor dessen Bild ich, ohne zu erröten, mit Ihnen zu stehen gehofft. Goll es ver-

für den 28. Wahlkreis des platten Landes den Amtshauptmann zu Kochitz Geheimen Regierungsrath Schäffer,

für den 34. Wahlkreis des platten Landes den Amtshauptmann Dr. von Mayer zu Annaberg,

für den 36. Wahlkreis des platten Landes den Regierungsrath Dr. Kunze zu Zwicksau,

für den 37. Wahlkreis des platten Landes den Regierungsrath Dr. Bonitz zu Zwicksau,

für den 38. Wahlkreis des platten Landes den Bezirksoffizier Dr. Uhlemann zu Glashau,

für den 39. Wahlkreis des platten Landes den Amtshauptmann von Boze zu Zwicksau,

für den 40. Wahlkreis des platten Landes den Amtshauptmann von Boze zu Zwicksau,

für den 41. Wahlkreis des platten Landes den Regierungsrath Teuchert zu Auerbach und

für den 45. Wahlkreis des platten Landes den Amtshauptmann Dr. Haberborn zu Döhlen.

Dresden, am 19. September 1887.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz. Paulig.

Bekanntmachung,
die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein betreffend.

Auf Grund von § 6 des Gesetzes, die Besteuerung des Branntweins betreffend, vom 24. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt S. 253) unterliegt aller am 1. Oktober dieses Jahres innerhalb des Gebietes der Branntweinsteuergemeinschaft im freien Verkehr befindliche Branntwein der Verbrauchsabgabe in Form einer Nachsteuer von 0,20 Mark für das Liter reinen Alkohols nach Mäßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 1.

Der Nachversteuerung unterliegt mit den unter näher angegebenen Ausnahmen aller im freien Verkehr befindliche Branntwein, gleichviel, ob derselbe im Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft erzeugt ist, oder aus anderen dieser Gemeinschaft dörflich nicht angehörigen deutschen Staaten oder aus dem Branntweinkreislande herstammt.

Der Nachsteuer unterliegen auch Arrak, Rum, Cognac, Obstbranntwein, Branntweinseifen, Liqueur und sonstige verfeste Branntweine.

§ 2.

Bon der Nachsteuer bleibt befreit:

- a) Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Füllgängerei, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Puzz., Heilungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird.

b) Branntwein im Besitz von Gewerbetreibenden, welche die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein haben, in Mengen von nicht mehr als 40 Liter, im Besitz von anderen Haushaltungsvorständen u. nicht mehr als 10 Liter reinen Alkohols. Diese Mengen bleiben auch dann nachsteuerfrei, wenn größere Vorräte vorhanden sind.

c) Branntwein, welcher nachweislich gegen Erlegung des Zollbetrages von 125 bzw. 180 Pf. für 100 kg vom Ausfuhrer eingeführt worden ist.

d) Branntwein, welcher zur Ausfuhr aus dem Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft gelangt.

e) Bereits amtlich dematurirter Branntwein.

§ 3.

Der am 1. Oktober 1887 im freien Verkehr befindliche Branntwein, welcher zu gewerblichen etc. Zwecken verwendet oder ausgeführt werden soll, ist

bannt sein aus dem neuen Heim, an das ich zuweilen gedacht? Es gab eine Zeit, nicht lange ist's her, in welcher meinem Herzen tot erschien, was mich umgab. Ich war müde und trüb geflimmt, von der langen einsamen Trauer — als ich erwachte, als ich wieder zu leben, wieder zu lieben begann, da liebte ich die toten Dinge mehr denn jemals, waren sie doch Zeugen meiner heimlichen Hoffnung geworden, wie sie Zeugen meiner Erinnerung sind. Was werden sie mir erzählen, wenn ich nach Hause zurückkehre, was — —

Bon holder Scham übergossen, hielt die junge Frau ein, so sehr sie auch wünschte, mehr noch zu logen. Sie sahen ihm begehrhafter, denn je. Seine blasse Stirne rötete sich, eine unendliche Weichheit kam über ihn, den Starken, sanft und leise zog er sie an sich heran und umschlang sie mit seinen Armen.

„Nicht jetzt,“ sagte er, „lass uns weiter reden, Malwine! Du weißt es ja nun, wie schroff, wie selbststätig eines Mannes Herz werden muß, das so lange an Liebe gedacht.“

„Gute Nacht, gute Nacht,“ flüsterte sie, sich seinen Armen entziehend.

Er ließ sie nicht sogleich los. „Ich darf doch morgen zu Dir kommen, lieb Herz?“

„In meine Wohnung? O nein!“

„Es ist das erste Mal, daß ich darum zu bitten wage.“

Sie sah einen Augenblick nach. Ihre Augen begannen zu leuchten. Übermorgen, Herr Rittmeister, übermorgen lassen Sie uns das Weihnachtsfest zusammen feiern!“

* * *

Sie sah einen Augenblick nach. Ihre Augen

begannen zu leuchten. Übermorgen, Herr Rittmeister, übermorgen lassen Sie uns das Weihnachtsfest zusammen feiern!“

Den Nachsteuerbefreiung nach statt-

gehabter amtlicher Feststellung bis zur amtlichen Denaturierung oder Ausfuhr niederzulegen bzw. unter Steuer-Kontrolle zu stellen. Hierbei finden die Vorschriften des Branntwein-Niederlage-Regulations entsprechende Anwendung.

Der Branntwein muß jedoch abgemeldet und gegen Entrichtung der Nachsteuer in den freien Verkehr gebracht werden, falls er nicht binnen einer Frist von 3 Monaten zur amtlichen Denaturierung oder zur Ausfuhr aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gelangt ist. Mit derselben Maßgabe kann derjenige Branntwein, welcher am 1. October d. J. in Branntwein-Reinigungs-Anstalten vorhanden ist, unter Steuer-Kontrolle gestellt und sodann nach den Bestimmungen des Regulations für Gewerbeanstalten, in denen unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein gereinigt werden darf, behandelt werden. Soll die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund der Vorfrist unter § 2 erfolgen, so muß von den Betheiligten durch Vorlage und Übergabe der beauftragten Bollquittungen und nach Erfordern durch Vorlage der Handelsbücher, Handelskorrespondenzen oder in sonst glaubwürdiger Weise der Nachweis geleistet werden, daß der fragliche Branntwein seiner Zeit der Eintrittserklärung zum Tage von 125 bzw. 180 Pf. für 100 kg unterlegen hat.

Die Entscheidung hierüber steht dem Hauptamt des betreffenden Bezirks zu und ist mit den vorgebrachten Beweismitteln (Bollquittungen, beglaubigten Auszügen aus den Handelsbüchern, den Handelskorrespondenzen oder beglaubigten Auszügen aus den bez. u.) zu belegen.

§ 4.

Die Annmeldung des am 1. October 1887 im freien Verkehr befindlichen nachsteuerpflichtigen Branntweins, resp. die Entrichtung der Nachsteuer liegt dem Eigentümer des Branntweins ob.

Ein jeder, welcher am 1. October 1887 im freien Verkehr befindliche Branntwein, gleichviel, ob derselbe im Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft erzeugt ist, oder aus anderen dieser Gemeinschaft dörflich nicht angehörigen deutschen Staaten oder aus dem Branntweinkreislande herstammt.

Der Nachsteuer unterliegen auch Arrak, Rum, Cognac, Obstbranntwein, Branntweinseifen, Liqueur und sonstige verfeste Branntweine.

§ 5.

Nach Eintragung der Nachsteuerbefreiung nach statt-

gehabter amtlicher Feststellung bis zur amtlichen Denaturierung oder Ausfuhr niederzulegen bzw. unter Steuer-Kontrolle zu stellen. Hierbei finden die Vorschriften des Branntwein-Niederlage-Regulations entsprechende Anwendung.

Der Branntwein muß jedoch abgemeldet und gegen Entrichtung der Nachsteuer in den freien Verkehr gebracht werden, falls er nicht binnen einer Frist von 3 Monaten zur amtlichen Denaturierung oder zur Ausfuhr aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gelangt ist. Mit derselben Maßgabe kann derjenige Branntwein, welcher am 1. October d. J. in Branntwein-Reinigungs-Anstalten vorhanden ist, unter Steuer-Kontrolle gestellt und sodann nach den Bestimmungen des Regulations für Gewerbeanstalten, in denen unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein gereinigt werden darf, behandelt werden. Soll die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund der Vorfrist unter § 2 erfolgen, so muß von den Betheiligten durch Vorlage und Übergabe der beauftragten Bollquittungen und nach Erfordern durch Vorlage der Handelsbücher, Handelskorrespondenzen oder in sonst glaubwürdiger Weise der Nachweis geleistet werden, daß der fragliche Branntwein seiner Zeit der Eintrittserklärung zum Tage von 125 bzw. 180 Pf. für 100 kg unterlegen hat.

Die Entscheidung hierüber steht dem Hauptamt des betreffenden Bezirks zu und ist mit den vorgebrachten Beweismitteln (Bollquittungen, beglaubigten Auszügen aus den Handelsbüchern, den Handelskorrespondenzen oder beglaubigten Auszügen aus den bez. u.) zu belegen.

§ 6.

Der von der Hebeleiste zu berechnende Beitrag der Nachsteuer ist den Betheiligten unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, welche, sofern nicht Stundung eintritt, den festgestellten Steuerbetrag innerhalb 8 Tagen nach der Belastung abzuzahlen haben.

Pfennigbeträge, welche durch 5 nicht teilbar sind, bleiben bei Feststellung der Nachsteuerpflicht jedes Pflichtigen außer Acht.

§ 7.

Auf Antrag der Zahlungspflichtigen können Nach-

steuerbeträge von 50 Pf. und darüber:

a) falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang gefährdet erscheinen lassen, ohne Sicherheitsbesteckung für eine Frist bis zu drei Monaten,

b) gegen Sicherheitsbesteckung für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten gestundet werden.

Es finden hierauf die für die Stundung der Verbrauchsabgabe erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 8.

Hinterziehung der Nachsteuer und sonstige Ver-

legungen der wegen Erhebung derselben gegebenen Vorschriften werden nach Mäßgabe der hinsichtlich der Verbrauchsabgabe getroffenen Strafbestimmungen geahndet. Eine Hinterziehung der Nachsteuer liegt auch dann vor, wenn die Menge des Branntweins oder der Liqueure u. s. w. oder der Stärkegrad des Branntweins absichtlich zu gering angegeben wird.

Besteigt eine solche Absicht nicht vor, so können Differenzen bis zu 10 % außer Betracht bleiben.

Dresden, den 28. September 1887.

Annahme von Anklagungen auswirkt:

Leipzig: Fr. Bremicker, Commissar des Dresdner Journals;
Hamburg - Berlin - Wien - Leipzig - Basel - Dresden - Frankfurt a. M.: Hausmeister & Vogler; Berlin - Wien - Hamburg - Prag - Leipzig - Frankfurt a. M.; München: Hud. Mose; Paris - London - Berlin - Frankfurt a. M.: Stuttgart: Double & Co.; Berlin: Internationale; Görlitz: G. Müllers Nachfolger; Hannover: C. Schaeffer; Halle a. S.: J. Borch & Co.

Herausgeber:
Königl. Expedition des Dresdner Journals,
Dresden, Zwingergasse 20.
Fernsprech-Anschluß: Nr. 1295.

welcher die Annmeldung sofort nach erfolgter Annahme des Branntweins zu bewirken verbunden ist.

§ 5.

Nach Eintragung der Deklarationen, welche Seiten der Hebeleiste unverzüglich den mit der Nachsteuerbefreiung betrauten Kontroll-Beamten zu überliefern sind, ist von letzteren die Revision der ange meldeten Vorräthe vorzunehmen. Die Inhaber von nachsteuer- resp. anmeldungspflichtigem Branntwein sind verpflichtet, den Kontroll-Beamten bei diesen Revisionen diejenigen Häufigkeiten zu leisten oder leisten zu lassen, welche nötig sind, um die amtlichen Feststellungen in den erforderlichen Grenzen zu vollziehen.

Die bis zum Zeitpunkte der Revision erfolgten Veränderungen des Lagerbestandes durch Ab- und Zugang sind den Revisionen beizustellen durch Vorlegung der Handelsbücher oder anderweitiger Belege nachzuweisen.

§ 6.

Der von der Hebeleiste zu berechnende Beitrag der Nachsteuer ist den Betheiligten unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, welche, sofern nicht Stundung eintritt, den festgestellten Steuerbetrag innerhalb 8 Tagen nach